

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Ottweiler zur Stadtrats- und Ortsratswahl am 09. Juni 2024

1. Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Ottweiler in Wahlbereiche

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 828) und des § 1 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I S. 878) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Ottweiler für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende fünf Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich I	Stadtteil Ottweiler zentral
Wahlbereich II	Stadtteil Mainzweiler
Wahlbereich III	Stadtteil Steinbach
Wahlbereich IV	Stadtteil Fürth
Wahlbereich V	Stadtteil Lautenbach

2. Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Stadtrates und der Ortsräte Ottweiler, Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach

Gemäß § 22 in Verbindung mit § 23 und § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen

- a) zum Stadtrat der Stadt Ottweiler
- b) zum Ortsrat Stadtteil Ottweiler zentral
- c) zum Ortsrat Stadtteil Mainzweiler
- d) zum Ortsrat Stadtteil Steinbach
- e) zum Ortsrat Stadtteil Fürth
- f) zum Ortsrat Stadtteil Lautenbach

bis spätestens

04. April 2024, 18.00 Uhr

beim Gemeindevahlleiter, Wahlamt, Goethestraße 13a, 66564 Ottweiler, Zimmer 2 oder 3, schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge werden während der **allgemeinen Öffnungszeiten** und zusätzlich am **04. April 2024 bis 18:00 Uhr** entgegengenommen.

(Allgemeine Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr, sowie montags und mittwochs 13:30 – 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 – 17:30 Uhr).

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO eingereicht werden. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

1. In den Stadtrat der Stadt Ottweiler werden 33 Mitglieder gewählt (§ 219 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der derzeit gültigen Fassung und Bekanntmachung).
2. In die Ortsräte werden nach § 71 Abs. 2 Satz 3 KSVG i.V.m. § 2 der Satzung der Stadt Ottweiler über die Einteilung des Stadtgebietes in Gemeindebezirke (Stadtteile) und

die Bestimmungen der Ortsratsmitgliederzahlen in der derzeit gültigen Fassung folgende Mitglieder gewählt:

2.1 Ortsrat Ottweiler	13 Mitglieder
2.2 Ortsrat Mainzweiler	9 Mitglieder
2.3 Ortsrat Steinbach	9 Mitglieder
2.4 Ortsrat Fürth	9 Mitglieder
2.5 Ortsrat Lautenbach	7 Mitglieder.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach den §§ 13 bis 17 KWG.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).

3. Der Wahlvorschlag

- muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWG),
- soll für die Gebietsliste mehr und darf höchstens doppelt so viele Namen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern enthalten, wie Sitze im Stadtrat zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (§ 22 Abs. 1 KWG). Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und **einer** Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 KWG).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 4 KWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWG).

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

- Für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs
- Für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder (§ 24a Abs. 1 KWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sind hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 24 a Abs. 2 KWG).

- sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nach § 19 Abs. 4 KWO in der Stadt Ottweiler wohnen sollen, bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson

und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 24 Abs. 6 KWG).

- muss gemäß § 24 Abs. 7 KWG i.V. mit § 19 Abs. 3 KWO von 3 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jeder Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständigen Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG i.V.m. § 19 Abs. 3 KWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:

- die Zustimmungserklärung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 KWO;
 - für Deutsche die Bescheinigung der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind nach dem Muster der Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 KWO;
 - für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (Muster Anlage 14a zu § 19 Abs. 7 KWO)
 - Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Muster Anlage 15 und 16 zu § 19 Abs. 8 KWO).
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtrats- bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Stadt- bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf
- a) für die Wahl zum **Stadtrat der Stadt Ottweiler** der Unterstützung von mindestens **99 Unterschriften** von Wahlberechtigten,
 - b) für die Wahl zum **Ortsrat Ottweiler** der Unterstützung von mindestens **39 Unterschriften** von Wahlberechtigten,
 - c) für die Wahl zu den **Ortsräten Mainzweiler, Steinbach und Fürth** der Unterstützung von mindestens **jeweils 27 Unterschriften** von Wahlberechtigten,
 - d) für die Wahl zum **Ortsrat Lautenbach** der Unterstützung von mindestens **21**

Unterschriften von Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis spätestens 04. April 2024 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, persönlich beim Gemeindevahlleiter in ein für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein (§ 22 Abs. 2 KWG).

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern unterzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 KWO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen (unterzeichnen); hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 17 Abs. 4 KWO).

Für jeden Wahlvorschlag, der nach § 22 Abs 2 KWG einer Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung folgenden Tag bis zum 04. April 2024 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr bei dem Gemeindevahlleiter, Dienstgebäude Goethestraße 13 a, 66564 Ottweiler, Zimmer 3 oder 4 zur Eintragung aus. Die Eintragung muss während der allgemeinen Dienststunden: **montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr, sowie montags und mittwochs 13:30 – 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 – 17:30 Uhr** sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist, also am **09.03.2024, am 16.03.2024, am 23.03.2024 und am 30.03.2024** in der Zeit **zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr**, am Tag des Ablaufs der Frist, also am **04.04.2024 bis 18:00 Uhr**, erfolgen (§17 Abs. 1 KWO).

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 17 Abs. 6 KWO).

5. Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 KWG).
6. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und § 24 KWO zulässig; sie wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge gemeinsam schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am 04. April 2024 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr beim Gemeindevahlleiter eingegangen sein.
7. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis Neunkirchen die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG zuständige Parteileitung mit.

Ottweiler, den 17. November 2023
Der Gemeindevahlleiter

(Schäfer)
Bürgermeister